



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2025
COM(2025) 764 final

2025/0401 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Ukraine hinsichtlich der Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich der Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Ukraine im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich der Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) hat die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zum Ziel. Es dient als wichtigstes Instrument zum Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der EU, einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone. Das Abkommen trat am 1. September 2017 in Kraft.

2.2. Der Assoziationsrat EU-Ukraine

Der Assoziationsrat EU-Ukraine überwacht und begleitet die Anwendung und Durchführung des Abkommens und überprüft regelmäßig sein Funktionieren vor dem Hintergrund seiner Ziele. Zudem prüft der Assoziationsrat alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Assoziierungsabkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.

2.3. Der vom Assoziationsrat EU-Ukraine vorgesehene Rechtsakt

Der Assoziationsrat EU-Ukraine soll einen Beschluss über die Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, annehmen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“). Dieser Beschluss soll entweder auf der für das Frühjahr 2026 geplanten 11. Tagung des Assoziationsrates EU-Ukraine oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die Modalitäten für die Beteiligung der Ukraine als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte festgelegt werden. Der vorgesehene Rechtsakt ermöglicht es der Agentur, in der Ukraine die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Der vorgesehene Rechtsakt sieht ferner vor, dass die Ukraine einen Beobachter und einen stellvertretenden Beobachter in den Verwaltungsrat der Agentur ernennt. Diese Personen sollten den Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung genügen. Sie nehmen gleichberechtigt mit den von den Mitgliedstaaten benannten Mitgliedern und deren Stellvertretern an den Tätigkeiten des Verwaltungsrats teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der vorgesehene Rechtsakt enthält auch Bestimmungen über den finanziellen Beitrag der Ukraine und Personal.

Der vorgesehene Rechtsakt enthält Bestimmungen bezüglich des finanziellen Beitrags auf der Grundlage einer Beteiligung ab 2025 (erstes Jahr der Beteiligung in Anhang I Nummer 2). Aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Fähigkeit der Ukraine, einen finanziellen Beitrag zu leisten, und die begrenzten Möglichkeiten der Agentur, ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet der Ukraine wahrzunehmen, sollte die Zahlung des finanziellen Beitrags jedoch unter den Bedingungen ausgesetzt werden, die in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen der Ukraine aus ihrer Teilnahme an allen Programmen der Union ab dem 1. Januar 2021 festgelegt sind¹.

Die Europäische Kommission prüft jährlich, ob die Beibehaltung dieser Aussetzung erforderlich ist, und zieht dabei in erster Linie die von der ukrainischen Regierung vorgelegten Informationen heran. Sollte sich die Lage vor Ort ändern, kann die Europäische Union beschließen, die Aussetzung aufzuheben, nachdem sie die Ukraine von ihrer Einschätzung in Kenntnis gesetzt hat.

Die Europäische Union und die Ukraine bemühen sich, vor der Aufhebung der Aussetzung eine Einigung über die Änderung der bestehenden Assoziierungsabkommen zu erzielen, um die Befreiung der Ukraine von ihrem finanziellen Beitrag in den von der Aussetzung betroffenen Jahren vertraglich zu verankern. Die Beendigung des vorliegenden Abkommens in Form eines Briefwechsels wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung der verschiedenen Assoziierungsabkommen in Bezug auf die genannte Befreiung wirksam.

Der vorgesehene Rechtsakt steht auch im Einklang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Das für die EU-Mitgliedstaaten maßgebende Verhältnis zwischen den Verwaltungs- und Betriebskosten der Agentur gilt auch für die Bewerberländer.

Dem Entwurf des Beschlusses ist ein Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten beigelegt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 463 Absatz 1 des Abkommens verbindlich, der wie folgt lautet: „Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Assoziationsrat in den darin vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse, falls erforderlich einschließlich Maßnahmen in den nach diesem Abkommen eingesetzten besonderen Gremien. Der Assoziationsrat kann auch Empfehlungen aussprechen. Er verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, nachdem die jeweiligen internen Verfahren abgeschlossen sind“.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden die „Agentur“) wurde auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (im Folgenden die „Verordnung“) errichtet.

Nach Artikel 2 der Verordnung besteht das Ziel der Agentur darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts im Bereich der Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der

¹ C(2024) 2278, ABl. L, 2024/1490, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1490/oj.

Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung steht die Agentur der Teilnahme von Bewerberländern mit Beobachterstatus offen. Der zuständige Assoziationsrat sollte über die Beteiligung und die entsprechenden Modalitäten entscheiden, wobei Art, Umfang und Form der Beteiligung festgelegt werden. Nach Annahme dieses Beschlusses kann sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung mit Grundrechtsfragen in dem jeweiligen Bewerberland befassen, und zwar in dem Maße, in dem dies für die schrittweise Anpassung des betreffenden Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat EU-Ukraine ist ein durch ein Abkommen, namentlich das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, eingesetztes Gremium.

Der vom Assoziationsrat EU-Ukraine anzunehmende Rechtsakt ist ein Rechtsakt mit Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 463 Absatz 1 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 352 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Ukraine hinsichtlich der Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich der Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind³, sowie mit dem Beschluss (EU) 2017/1248 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei beschäftigt werden⁴, geschlossen und trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 463 des Abkommens ist der Assoziationsrat in den darin vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen.
- (3) Nach Artikel 450 des Abkommens wird der Ukraine gestattet, sich an EU-Einrichtungen, die für die Umsetzung dieses Abkommens relevant sind, und anderen EU-Einrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Gründungsverordnungen zu beteiligen, sofern dies nach diesen Verordnungen zulässig ist. Zu diesem Zweck sollte die Ukraine getrennte Abkommen mit der EU schließen, um ihre Beteiligung an den einzelnen Einrichtungen zu ermöglichen und um die Höhe ihres finanziellen Beitrags festzulegen.

³ ABl. L 181 vom 12.7.2017, S. 1.

⁴ ABl. L 181 vom 12.7.2017, S. 4.

- (4) Der Assoziationsrat soll auf seiner [...] Tagung/Sitzung am [Datum]/im Wege eines am [...] abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens einen Beschluss über die Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, annehmen.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da es angemessen ist, der Ukraine die Beteiligung als Beobachter an der Arbeit der Agentur zu ermöglichen und die Modalitäten einer solchen Beteiligung, einschließlich Bestimmungen über die Beteiligung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, festzulegen.
- (6) Der Europäische Rat sah auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg in der Beteiligung an Einrichtungen der Union eine Möglichkeit zur Intensivierung der Heranführungsstrategie. Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Einrichtungen sich Bewerberländer beteiligen können.
- (7) Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte steht die Agentur der Teilnahme von Bewerberländern im Rahmen von Artikel 4 und 5 der genannten Verordnung offen.
- (8) Die Ukraine teilt das in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates festgelegte Ziel der Agentur und stimmt dem Umfang und der Beschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates festgelegten Aufgaben der Agentur zu.
- (9) Das zentrale Ziel der Ukraine ist es, Mitglied der Europäischen Union zu werden, und die Beteiligung an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wird der Ukraine dabei helfen, dieses Ziel zu erreichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigster Artikel

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der [...] Tagung/Sitzung des Assoziationsrats EU-Ukraine am [Datum]/im Wege eines am [...] abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens hinsichtlich der Beteiligung der Ukraine als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten zu vertreten ist, lautet wie folgt: Die Union stimmt dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats EU-Ukraine zu.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	5
1.1	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	5
1.2	Politikbereich(e).....	5
1.3	Ziel(e).....	5
1.3.1	Allgemeine(s) Ziel(e).....	5
1.3.2	Einzelziel(e).....	5
1.3.3	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen.....	5
1.3.4	Leistungsindikatoren.....	5
1.4	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	6
1.5	Begründung des Vorschlags/der Initiative.....	6
1.5.1	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative.....	6
1.5.2	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	6
1.5.3	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse.....	6
1.5.4	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten.....	7
1.5.5	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	7
1.6	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen.....	8
1.7	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en).....	8
2	VERWALTUNGSMABNAHMEN.....	9
2.1	Überwachung und Berichterstattung.....	9
2.2	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	9
2.2.1	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	9
2.2.2	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle.....	9
2.2.3	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	9
2.3	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	9

3	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	11
3.1	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	11
3.2	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.2	Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden.....	14
3.2.3	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	16
3.2.3.1	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	16
3.2.4	Geschätzter Personalbedarf.....	16
3.2.4.1	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	16
3.2.5	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	17
3.2.6	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	17
3.2.7	Finanzierungsbeteiligung Dritter	17
3.3	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	17
4	DIGITALE ASPEKTE.....	17
4.1	Anforderungen von digitaler Relevanz	17
4.2	Daten	18
4.3	Digitale Lösungen	18
4.4	Interoperabilitätsbewertung.....	18
4.5	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	18

1 RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1 Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Beschluss des Rates über einen Standpunkt der Union hinsichtlich der Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal

1.2 Politikbereich(e)

„Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

1.3 Ziel(e)

1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

Dieser Beschluss wird zur erfolgreichen Vorbereitung der Ukraine auf die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union beitragen.

1.3.2 Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 18.04 „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“

Der Beschluss wird es der Ukraine ermöglichen, sich als Beobachter an der Arbeit der Agentur zu beteiligen, und der Agentur ermöglichen, sich mit Grundrechtsfragen in der Ukraine zu befassen.

1.3.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Dieser Beschluss wird zur erfolgreichen Vorbereitung der Ukraine auf die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union beitragen.

1.3.4 Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Der Beschluss ermöglicht es der Agentur, in der Ukraine die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Die Agentur verfügt über einen Rahmen für die Leistungsmessung, mit dem ihre Ergebnisse anhand der im Strategieplan 2023-2028 festgelegten Ziele gemessen werden. Die Leistungsüberwachung erfolgt auf drei Ebenen, und zwar anhand von sog. Output-, Outtake- und Outcome-Indikatoren. Output-Indikatoren bestimmen die Wirksamkeit der Grundrechteagentur bei der Ausarbeitung und Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen der Agentur für wichtige Interessenträger und werden anhand eines numerischen Werts (z. B. Anzahl der Veröffentlichungen, Forschungsergebnisse usw.) gemessen, der auf einer jährlichen Basis die Kernleistung der Agentur wiedergibt.

Outtake-Indikatoren geben die Zufriedenheit der Grundrechteagentur-Kunden mit der Arbeit der Agentur sowie die Meinung der Interessenträger zur Agentur und ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, soziale Medien usw.) wieder. Sie

können quantitativer oder qualitativer Art sein, d. h. anhand numerischer Werte und/oder Meinungen gemessen werden.

Outcome-Indikatoren messen längerfristige Veränderungen bei Haltungen und Verhaltensweisen, die sich unmittelbar der Arbeit der Grundrechteagentur zuordnen lassen, z. B. Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen, Sichtbarkeit von Grundrechten, Aufbau einer Kultur der Menschenrechte usw. Outcome-Indikatoren können quantitativer oder qualitativer Art sein.

1.4 Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁵

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5 Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Der Beschluss sollte es der Ukraine ermöglichen, sich als Beobachter an der Arbeit der Agentur zu beteiligen, und der Agentur ermöglichen, sich mit Grundrechtsfragen in der Ukraine zu befassen.

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Durch die Befassung mit Grundrechtsfragen in der Ukraine wird die Agentur zur notwendigen schrittweisen Anpassung des Landes an den Besitzstand der Union beitragen.

1.5.3 Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Derzeit nehmen drei Bewerberländer als Beobachter an der Grundrechteagentur teil (Albanien, Serbien und Nordmazedonien). Die Agentur kann den Beobachtern Fakten, Unterstützung und Fachwissen in allen ihren Tätigkeitsbereichen zur Verfügung stellen, unter anderem in Bezug auf:

- Stärkung der nationalen Menschenrechtsarchitektur und des zivilgesellschaftlichen Raums.
- Technische Unterstützung bei der Verwirklichung der Menschenrechte, z. B. für Richter und Staatsanwälte bei der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- Kapazitätsaufbau und Schulung von Beamten und anderen Praktikern und Fachkräften in Bezug auf die Menschenrechtsaspekte ihrer Arbeit.

⁵ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- Unterstützung beim Aufbau von Kontakten und Beziehungen zu anderen EU- und internationalen Einrichtungen und Organisationen.
- Förderung von Foren für den Austausch von Verfahren.

Diese Elemente helfen den Bewerberländern bei der schrittweisen Anpassung des Landes an den Besitzstand der Union, insbesondere in Bezug auf grundrechtsbezogene Aspekte.

1.5.4 *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Nach dem Ende des Kriegsrechts und jedenfalls nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Annahme des vorgesehenen Rechtsakts wird die Ukraine die Kosten der Beteiligung der Ukraine an der Grundrechteagentur tragen müssen.

1.5.5 *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Der von der Ukraine zu leistende finanzielle Beitrag wird gemäß den Bedingungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen der Ukraine aus ihrer Teilnahme an allen Programmen der Union ab dem 1. Januar 2021 ausgesetzt.

Die Europäische Kommission prüft jährlich, ob die Beibehaltung dieser Aussetzung erforderlich ist, und zieht dabei in erster Linie die von der ukrainischen Regierung vorgelegten Informationen heran. Sollte sich die Lage vor Ort ändern, kann die Europäische Union beschließen, die Aussetzung aufzuheben, nachdem sie die Ukraine von ihrer Einschätzung in Kenntnis gesetzt hat.

Die Europäische Union und die Ukraine bemühen sich, vor der Aufhebung der Aussetzung eine Einigung über die Änderung der bestehenden Assoziierungsabkommen zu erzielen, um die Befreiung der Ukraine von ihrem finanziellen Beitrag in den von der Aussetzung betroffenen Jahren vertraglich zu verankern. Die Beendigung des vorliegenden Abkommens in Form eines Briefwechsels wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung der verschiedenen Assoziierungsabkommen in Bezug auf die genannte Befreiung wirksam.

1.6 Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

- gültig ab 2025 bis zum Zeitpunkt des Beitritts der Ukraine zur EU

1.7 Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁶

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

⁶ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):
<https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

2 VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1 Überwachung und Berichterstattung

Die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, einschließlich der Beteiligung der Bewerberländer an den Agenturtätigkeiten, ist im Einklang mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 festgelegten Rahmen und unter Berücksichtigung des Strategieplanungsdokuments der Agentur regelmäßig zu bewerten.

2.2 Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1 *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Nicht zutreffend

2.2.2 *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Ermittelte Risiken:

- 1) Einschlägige Marktkennntnisse des Personals.
- 2) Spezielle Probleme bei der Datenerhebung im Bereich der Grundrechte, da auf dem Markt nicht genügend Anbieter zur Verfügung stehen.
- 3) Auswirkungen auf den Beschaffungsprozess aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Dienstleistern für die Datenerhebung im Bereich der Grundrechte.
- 4) Auswirkung auf die Forschungsergebnisse aufgrund unzureichender Datenerhebungen oder -verfügbarkeit.

Vorgesehene Kontrollmechanismen:

- 1) Analyse der für die Umsetzung der Maßnahme notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und Ermittlung der erforderlichen Mitarbeiterschulungen.
- 2) Verbessertes Monitoring der Tätigkeiten der Auftragnehmer, insbesondere wenn diese im Bereich der Grundrechte noch nie Daten erhoben haben.

2.2.3 *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Nicht zutreffend

2.3 Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 uneingeschränkt für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission

der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsvereinbarungen und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

3 GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1 Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM ⁷	von EFTA-Ländern ⁸	von Kandidaten ländern und potenzielle n Kandidaten ⁹	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
Nicht zutreffend	XX 01 01 01 Personalausgaben am Hauptsitz	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

⁷ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

3.2.1.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	
---------------------------------------	--------	--

GD <.....>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
			2024	2025	2026	2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹⁰							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

					Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-2027 INSGESAMT
					2024	2025	2026	2027	
Operative	Mittel	INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹⁰ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“ ¹¹
--	----------	-------------------------------------

GD <.....>	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2021-
------------	------	------	------	------	-----------

¹¹ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

		2024	2025	2026	2027	2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2 Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)	INSGESAMT
	ERGEBNISSE							

↓	Art ¹²	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ¹³ ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

¹² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

¹³ Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

3.2.3.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INSGESAMT
	2024	2025	2026	2027	
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

3.2.4.1 Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹⁴

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

¹⁴ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalausstattung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

3.2.5 *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGES AMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6 *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

3.2.7 *Finanzierungsbeitrag Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

3.3 *Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen*

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

4 **DIGITALE ASPEKTE**

4.1 **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Die Initiative hat keine Anforderung von digitaler Relevanz, da sie darauf abzielt, der Ukraine Beobachterstatus zu gewähren.

4.2 Daten

Nicht zutreffend

4.3 Digitale Lösungen

Nicht zutreffend

4.4 Interoperabilitätsbewertung

Nicht zutreffend

4.5 Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Nicht zutreffend



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2025
COM(2025) 764 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Ukraine hinsichtlich der Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich der Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, zu vertreten ist

ANHANG

Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrats EU-Ukraine über den Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Ukraine hinsichtlich der Beteiligung der Ukraine im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten, einschließlich der Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, zu vertreten ist

DER ASSOZIATIONSRAT EU-UKRAINE —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Ukraine andererseits, insbesondere auf Artikel 463,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 450 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Ukraine andererseits sieht vor, dass der Ukraine gestattet wird, sich an EU-Einrichtungen, die für die Umsetzung dieses Abkommens relevant sind, und anderen EU-Einrichtungen nach Maßgabe der entsprechenden Gründungsverordnungen zu beteiligen, sofern dies nach diesen Verordnungen zulässig ist.
- (2) Der Europäische Rat sah auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg in der Beteiligung an Einrichtungen der Union eine Möglichkeit zur Intensivierung der Heranführungsstrategie. Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Einrichtungen sich Bewerberländer beteiligen können. Die Ukraine ist ein Bewerberland. Daher sollte sie von dieser Heranführungsstrategie profitieren.
- (3) Die Ukraine teilt als Bewerberland das in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates festgelegte Ziel der Agentur und stimmt dem Umfang und der Beschreibung der in Artikel 4 jener Verordnung festgelegten Aufgaben der Agentur zu.
- (4) Es ist angemessen, der Ukraine die Beteiligung als Beobachter an den Arbeiten der Agentur zu ermöglichen und die Modalitäten einer solchen Beteiligung, einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über den finanziellen Beitrag und Personal, zu regeln.
- (5) Überdies ist es angezeigt, dass das sich beteiligende Land gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates einen Regierungsbeamten zum nationalen Verbindungsbeamten bestellt und eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a jener Verordnung erfüllt, benennt und als Beobachter ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat entsendet.
- (6) Es ist zudem angemessen, dass sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 mit Grundrechtsfragen in der Ukraine in dem Maße befasst, wie dies für die schrittweise Anpassung des Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.

- (7) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates festgelegten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften kann der Direktor der Agentur die Einstellung von Staatsangehörigen der Ukraine, die im Vollbesitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind, genehmigen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die Ukraine beteiligt sich in ihrer Eigenschaft als Bewerberland als Beobachter an der durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates errichteten Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Artikel 2

- (1) Die Agentur kann sich im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates mit Grundrechtsfragen in der Ukraine in dem Maße befassen, wie dies für die schrittweise Anpassung des Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.
- (2) Zu diesem Zweck kann sie in der Ukraine die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates genannten Aufgaben wahrnehmen.

Artikel 3

- (1) Die Ukraine leistet einen finanziellen Beitrag zu den in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates genannten Tätigkeiten der Agentur, der sich nach den Bestimmungen im Anhang zu diesem Beschluss bemisst.
- (2) Der von der Ukraine zu leistende finanzielle Beitrag wird gemäß den Bedingungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen der Ukraine aus ihrer Teilnahme an allen Programmen der Union ab dem 1. Januar 2021 ausgesetzt¹.
- (3) Die Europäische Kommission prüft jährlich, ob die Beibehaltung dieser Aussetzung erforderlich ist, und zieht dabei in erster Linie die von der ukrainischen Regierung vorgelegten Informationen heran. Sollte sich die Lage vor Ort ändern, kann die Europäische Union beschließen, die Aussetzung aufzuheben, nachdem sie die Ukraine von ihrer Einschätzung in Kenntnis gesetzt hat.
- (4) Die Europäische Union und die Ukraine bemühen sich, vor der Aufhebung der Aussetzung eine Einigung über die Änderung der bestehenden Assoziierungsabkommen zu erzielen, um die Befreiung der Ukraine von ihrem finanziellen Beitrag in den von der Aussetzung betroffenen Jahren vertraglich zu verankern. Die Beendigung des vorliegenden Abkommens in Form eines Briefwechsels wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung der verschiedenen Assoziierungsabkommen in Bezug auf die genannte Befreiung wirksam.

¹ C/2024/2278, ABl. L, 2024/1490, 31.5.2024,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1490/oj.

Artikel 4

- (1) Die Ukraine überträgt die Funktion des Beobachters beziehungsweise dessen Stellvertreters Personen, die den Anforderungen in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates genügen. Sie können gleichberechtigt mit den von den Mitgliedstaaten benannten Mitgliedern und deren Stellvertretern an den Tätigkeiten des Verwaltungsrats teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Ukraine bestellt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates einen Regierungsbeamten zum nationalen Verbindungsbeamten.
- (3) Binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses teilt die Ukraine der Europäischen Kommission die Namen, Qualifikationen und Kontaktadressen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen mit.

Artikel 5

Die an die Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Informationen können veröffentlicht und der Allgemeinheit unter der Voraussetzung zugänglich gemacht werden, dass vertrauliche Daten in der Ukraine denselben Schutz genießen wie in der Union.

Artikel 6

Die Agentur besitzt in der Ukraine dieselbe Rechtsstellung, wie sie juristischen Personen nach dem Recht der Ukraine zusteht.

Artikel 7

Um der Agentur und ihrem Personal die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, gewährt ihnen die Ukraine die Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe der Artikel 1 bis 4, 5, 6, 10 bis 13, 15, 17 und 18 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist.

Artikel 8

Die Beteiligten treffen alle Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, die erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen aus diesem Beschluss nachzukommen, und notifizieren sie dem Assoziationsrat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

ANHANG I

FINANZIELLER BEITRAG DER UKRAINE FÜR DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

1. Der finanzielle Beitrag, den die Ukraine für ihre Beteiligung an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden die „Agentur“) an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gemäß Nummer 2 abzuführen hat, bemisst sich nach den Gesamtkosten ihrer Beteiligung daran.
2. Der von der Ukraine zu leistende finanzielle Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellt sich wie folgt dar:

Jahr 1:	367 000 EUR
Jahr 2:	375 000 EUR
Jahr 3:	383 000 EUR

3. Der von der Ukraine gemäß Nummer 2 zu leistende finanzielle Beitrag wird gemäß den Bedingungen des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Aussetzung der Zahlungsverpflichtungen der Ukraine aus ihrer Teilnahme an allen Programmen der Union ab dem 1. Januar 2021 ausgesetzt².
4. Die Europäische Kommission prüft jährlich, ob die Beibehaltung dieser Aussetzung erforderlich ist, und zieht dabei in erster Linie die von der ukrainischen Regierung vorgelegten Informationen heran. Sollte sich die Lage vor Ort ändern, kann die Europäische Union beschließen, die Aussetzung aufzuheben, nachdem sie die Ukraine von ihrer Einschätzung in Kenntnis gesetzt hat.
5. Die Europäische Union und die Ukraine bemühen sich, vor der Aufhebung der Aussetzung eine Einigung über die Änderung der bestehenden Assoziierungsabkommen zu erzielen, um die Befreiung der Ukraine von ihrem finanziellen Beitrag in den von der Aussetzung betroffenen Jahren vertraglich zu verankern. Die Beendigung des vorliegenden Abkommens in Form eines Briefwechsels wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderung der verschiedenen Assoziierungsabkommen in Bezug auf die genannte Befreiung wirksam.
6. Der Beitrag der Ukraine wird im Einklang mit der Haushaltsordnung³ für den Gesamthaushaltsplan der Union verwaltet.
7. Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen der Ukraine durch die Beteiligung der Ukraine an der Agentur oder der Teilnahme an Sitzungen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates auf der Grundlage ihres Arbeitsprogramms entstehen, werden von der Agentur auf derselben Grundlage und nach denselben Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

² C/2024/2278, ABl. L, 2024/1490, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1490/oj.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

8. Nach Aufhebung der Aussetzung und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von der Ukraine Mittel in Höhe des Beitrags an, den das Land gemäß dem Beschluss an die Agentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr ihres finanziellen Beitrags zahlt die Ukraine einen Beitrag, der ab dem Tag des Endes des Kriegsrechts oder zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, anteilmäßig berechnet wird. Der Beitrag für die folgenden Jahre wird nach diesem Beschluss berechnet.
9. Der finanzielle Beitrag wird in Euro geleistet und ist auf ein Euro-Bankkonto der Europäischen Kommission zu überweisen.
10. Die Ukraine zahlt ihren finanziellen Beitrag spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission die Mittel angefordert hat.
11. Bei jeglichem Zahlungsverzug für den finanziellen Beitrag werden der Ukraine ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet. Auf zum Fälligkeitstag nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewendet, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.